

In der Senatssitzung am 17. Dezember 2019 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau

10.12.2019

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.12.2019

„Wiederbestellung des vorsitzenden Mitgliedes des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen“

A. Problem

Die Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Lande Bremen werden nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 2. September 2008 (Brem.GBl. S. 321– 2130-a-2), geändert durch die Änderungsverordnung vom 17. Juni 2014 (Brem.GBl. S. 314) für die Dauer von fünf Jahren unter der Berücksichtigung der Altersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) berufen. Die laufende Berufung des derzeitigen Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen, Herrn Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Ernst Dautert, endete am 31. Juli 2019. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der genannten Verordnung wird der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen vom Senat bestellt.

B. Lösung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 2. September 2008 (Brem.GBl. S. 321– 2130-a-2), geändert durch die Änderungsverordnung vom 17. Juni 2014 (Brem.GBl. S. 314) wird Herr Dautert erneut zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses für die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand (31.01.2021) bestellt.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Die Bestellung zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses ist gebunden an die Funktion der/des Vorgesetzten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Eine sachgerechte Aufgabenerledigung des Gutachterausschusses erfordert eine unmittelbare Einflussnahme auf die fachliche Tätigkeit der Geschäftsstelle. Diese Funktion wird derzeit von Herrn Dautert wahrgenommen. Sofern eine Neubesetzung dieser Funktion ansteht, wird selbstverständlich, wie im Rahmen eines Besetzungsverfahrens üblich, die Möglichkeit einer Stellenbesetzung mit einer Frau geprüft.

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der Gutachterausschüsse werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der genannten Verordnung vom jeweiligen vorsitzenden Mitglied mit Zustimmung der Senatorin bestellt.

Von den 23 Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen sind derzeit 2 Mitglieder weiblichen Geschlechts und 21 Mitglieder männlichen Geschlechts.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat anlässlich ihrer Sitzung am 28. November 2019 die vorgenannte Wiederbestellung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses zur Kenntnis genommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung bestehen keine Bedenken zur Veröffentlichung der Vorlage.

G. Beschluss

Der Senat bestellt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 10. Dezember 2019 Herrn Vermessungsdirektor Dipl. -Ing. Ernst Dautert bis zum 31. Januar 2021 gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 2. September 2008 (Brem.GBl. S. 321– 2130-a-2), geändert durch die Änderungsverordnung vom 17. Juni 2014 (Brem.GBl. S. 314) erneut zum vorsitzenden Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen.